

BESTATTUNGSVORSORGE sorgenfreier. abschied

Klassische Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolize.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Bestattungsvorsorge



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Ablebensfall der versicherten Person.
- ✓ Bei Ableben der versicherten Person wird die für den Ablebensfall für den jeweiligen Zeitpunkt vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung geleistet. Die Wiener Städtische bezahlt davon den für die Besorgung der Bestattung über die WIENER VEREIN Bestattungs- und Versicherungsservicegesellschaft m.b.H. notwendigen Betrag an das jeweilige Bestattungsunternehmen. Ein eventuell nach dieser Zahlung verbleibender Betrag wird an die genannte(n) bezugsberechtigte(n) Person(en) ausgezahlt.
- ✓ Der WIENER VEREIN bietet den Hinterbliebenen bei der Abwicklung der Bestattung im Zuge des Ablebens der versicherten Person rasche, unbürokratische Hilfe an und veranlasst die Verrechnung der Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungsleistung direkt mit den jeweiligen Bestattungsunternehmen.

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren.
- ! Bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen.
- ! Bei kriegerischen Ereignissen oder Katastrophen.
- ! Bei einem Vertrag gegen laufende Prämie besteht in den ersten zwei Jahren voller Versicherungsschutz nur im Fall des Ablebens infolge eines Unfalls. Im Fall des Ablebens der versicherten Person aus anderen Gründen wird die gezahlte Versicherungsprämie zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung ausgezahlt.

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
 - Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
 - Vor Erbringung von Leistungen ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet, uns eine amtliche Sterbeurkunde und einen Nachweis über die Todesursache vorzulegen und uns ihre Identität nachzuweisen.
-



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag bis zum Ende der vereinbarten Prämienzahlungsdauer zu bezahlen.

Wie:

Die Zahlungsart (z. B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihnen die Versicherungspolizze zugegangen ist und Sie die erste oder einmalige Prämie innerhalb der Zahlungsfrist von zwei Wochen bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der genannten Zahlungsfrist ereignet und die fällige Prämie noch innerhalb dieser Zahlungsfrist gezahlt wird. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Ende:

Die Verträge sind grundsätzlich auf Lebenszeit abgeschlossen.
Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Im Fall der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der gezahlten Prämien, sondern der Deckungsrückstellung zum Stichtag vermindert um einen Abschlag.